



Digitale Aufsichtsverantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen

WIKIPEDIA: „als digital native wird eine Person der gesellschaftlichen Generation bezeichnet, die in der digitalen Welt aufgewachsen ist. Als Antonym existiert der Begriff des digital immigrant für jemanden, der diese Welt erst im Erwachsenenalter kennengelernt hat“.

1. Vorbemerkungen

Die gegenüber Kindern und Jugendlichen bestehende Aufsichtsverantwortung umschließt zwei Komponenten: die Befugnis der „Gefahrenabwehr“ bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung eines/r Kindes/ Jugendlichen („rechtfertigender Notstand“ nach § 34 StGB¹) und die (zivilrechtliche) Aufsichtspflicht, auf die der nachfolgend erläuterte Gerichtsbeschluss ausgerichtet ist. Zwar findet dieser Beschluss des Amtsgerichts Bad Hersfeld auf die Eltern- Kind- Beziehung Anwendung. Auf der Grundlage des elterlichen Erziehungsauftrags kann er aber auch auf die Aufsichtspflicht in Schulen/ Internaten und Jugendhilfe- Einrichtungen sinngemäß übertragen werden, insgesamt auf alle „Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten“ (§ 8b II SGB VIII).

Die Aufsichtspflicht beinhaltet, dass MitarbeiterInnen einer Einrichtung das für sie Zumutbare zu bedenken und zu veranlassen haben, um eine vorhersehbare Entwicklung zu verhindern, an deren Ende ein/e Kind/ Jugendliche/r oder andere Personen durch diese/s/n gesundheitlichen Schaden nehmen bzw. einen Vermögensschaden erleiden. Die Fragen, ob und wie die Aufsichtspflicht auszuüben ist, ist bezogen auf den konkreten Einzelfall zu beantworten. Im Rahmen der „Gefahrenabwehr“, auf die sich der Gerichtsbeschluss nicht vorrangig erstreckt, geht es hingegen nicht um das Vermeiden eines vorhersehbaren Schadens, vielmehr darum, in einer akuten Krisensituation der Gefährdung eines/r Kindes/ Jugendlichen sofort zu begegnen, etwa bei akuter Selbstgefährdung im Sinne der Internetsucht.

Wichtig ist vorab auch folgende Feststellung:

- Das Thema „Umgang mit digitalen Medien“ darf nicht nur rechtlich betrachtet werden, damit verbunden ist vielmehr für die institutionelle Erziehung die vorrangige pädagogische Frage, welche fachlich begründbaren/ legitimen Verhaltensformen in diesem Kontext in Betracht kommen, das heißt, wo die fachliche Grenze zu „Machtmissbrauch“ und damit im „Gewalt“verbot (§1631II BGB) unzulässiger Gewalt liegt. Da geht es z.B. um Handyverbote, Handywegnahmen und den Zugang zu digitalen Medien generell. Alle damit verbundenen Fragen werden im Projekt „Pädagogik und Recht“ beantwortet, insbesondere wird hierzu ein „Prüfschema zulässige Macht“ angeboten: <https://www.paedagogikundrecht.de/prufschemata-zulassige-macht>

¹ „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

2. Amtsgericht Bad Hersfeld 15.5.2017 <https://bildung-wissen.eu/fachbeitraege/mit-whatsapp-vor-gericht.html>

Wer als Elternteil glaubt, einem Minderjährigen ein Smartphone geben und sich aus der Verantwortung über die Nutzung dieses Gerätes und der damit möglichen Dienste im Netz entziehen zu können, sollte den **Beschluss des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 15.05.2017** (Az F 120/17 EASO) lesen. Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder, auch und gerade im Netz. **Das Gericht nimmt Eltern als Erziehungsberechtigte in die Pflicht:**

- Überlassen Eltern ihrem minderjährigen Kind ein digitales 'smartes' Gerät (z.B. Smartphone) zur dauernden eigenen Nutzung, so stehen sie in der Pflicht, die Nutzung dieses Geräts durch das Kind bis zu dessen Volljährigkeit ordentlich zu begleiten und zu beaufsichtigen.
- Verfügten die Eltern selbst bislang nicht über hinreichende Kenntnisse von 'smarter' Technik und über die Welt der digitalen Medien, so haben sie sich die erforderlichen Kenntnisse unmittelbar und kontinuierlich anzueignen, um ihre Pflicht zur Begleitung und Aufsicht durchgehend erfüllen zu können.
- Es bestehen keine vernünftigen Gründe, einem Kind ein Smartphone auch noch während der vorgesehenen Schlafenszeit zu überlassen.
- **Notwendigkeit einer Eltern-Kind-Medien-Nutzungsvereinbarung** bei erheblichem Fehlverhalten in der Medien-nutzung durch das Kind sowie aufkommender Medien-Sucht-Gefahr
- Wer den Messenger-Dienst "WhatsApp" nutzt, übermittelt nach den technischen Vorgaben des Dienstes fortlaufend Daten in Klardaten-Form von allen in dem eigenen Smartphone-Adressbuch eingetragenen Kontaktpersonen an das hinter dem Dienst stehende Unternehmen. Wer durch seine Nutzung von "WhatsApp" diese andauernde Datenweitergabe zulässt, ohne zuvor von seinen Kontaktpersonen aus dem eigenen Telefon-Adressbuch hierfür jeweils eine Erlaubnis eingeholt zu haben, begeht gegenüber diesen Personen eine deliktische Handlung und begibt sich in die Gefahr, von den betroffenen Personen kostenpflichtig abgemahnt zu werden.
- Nutzen Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren "WhatsApp", trifft die Eltern als Sorgeberechtigte die Pflicht, ihr Kind auch im Hinblick auf diese Gefahr bei der Nutzung des Messenger-Dienstes aufzuklären und die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Sinne ihres Kindes zu treffen.

Daraus leiten sich ab:

- die „Pflicht zur elterlichen Aufsicht, Kontrolle und Gefahrenabwendung bei digitalen 'smarten' Medien (Smartphones, Tablets, Apps, Messenger-Dienste) sowie zu klaren Absprachen und Vorgaben der familiären Mediennutzung“.
- Eltern werden dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Kind nachts keinen Zugriff auf das Smartphone hat und „Eltern-Kind-Medien-Nutzungsvereinbarung bei erheblichem Fehlverhalten in der Medien-Nutzung sowie aufkommender Medien-Sucht-Gefahr“ abzuschließen.

Medien-Nutzungsvereinbarung und Weiterbildung

Im konkreten Fall wird die Kindesmutter verpflichtet, eine schriftliche Medien-Nutzungsvereinbarung mit ihrem Sohn abzuschließen und schriftliche Zustimmungserklärungen sämtlicher Personen einzuholen, deren Adressen im „WhatsApp“- Account ihres Sohnes gespeichert sind. Das gilt auch für neue Kontakte. Zweimal im Jahr sind die neuen Kontakte und das Einverständnis der Personen dem Gericht vorzulegen:

- „Kann die Kindesmutter nicht hinsichtlich sämtlicher im Adressbuch des Smartphones ihres Sohnes eingetragener Kontaktpersonen eine schriftliche Zustimmungserklärung nachweisen, so hat sie die Applikation „WhatsApp“ einstweilen von dem Smartphone ihres Sohnes zu entfernen und diese solange von dem Gerät fernzuhalten, bis der Nachweis für alle dort im Adressbuch gespeicherten Personen gegeben ist.“

Die Kindesmutter wird darüber hinaus z.B. verpflichtet, sich weiterzubilden und das Smartphone nachts an sich zu nehmen. Die Details des Falls kann man in der Begründung des Gerichts ebenso nachlesen wie Auszüge der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von „WhatsApp“ samt Ausführungen des Gerichts dazu. Das ist sinnvoll für alle Eltern, die ihren Kindern die Nutzung solcher Dienste gestatten (wollen). Denn auch, wenn sich Kinder nach den neuen „WhatsApp“-AGB schon mit 13 statt bisher mit 16 Jahren anmelden dürfen, entfällt die Aufsichtspflicht der Eltern nicht:

- „Ein Kind im Alter von erst 13 Jahren darf mit den zahlreichen wie vor umrissenen, aus der Nutzung eines Messenger-Dienstes wie „WhatsApp“ resultierenden möglichen Problemen bei deren Eintritt nicht alleine gelassen werden ...

Sofern eine Nutzung durch jüngere Kinder – wie im vorliegenden Fall – erfolgt, ist daher aus familiengerichtlicher Sicht unbedingt eine elterliche Aufsicht mit fortlaufender altersgerechter Medienaufklärung, jederzeit offenen Gesprächsangeboten sowie eben auch gelegentlicher inhaltlicher Kontrolle der Smart-Geräte durch die Eltern erforderlich. Dies alles setzt zugleich auch eine qualifizierte eigene Kenntnis der Eltern in Bezug auf die digitale Medien-Welt voraus, in welcher ihr Kind sich mit ihrer Erlaubnis entsprechend bewegen darf und soll.“

Lektüre für Eltern und Lehrkräfte

Vor dem Hintergrund, dass Kinder heute ihre ersten Smartphones nicht „erst“ beim Wechsel von der Grund- in weiterführende Schulen (mit 10 oder 11 Jahren) bekommen, sondern bereits bei der Einschulung, kann man die Lektüre dieses Urteil allen Eltern dringend empfehlen, die ihren Kindern Smartphones geben (wollen). Sie haften für Datenschutzverstöße, weil Kinder die Reichweite ihres Tuns im Netz nicht abschätzen können.

Zugleich sollte dieses Urteil - und da besonders die datenschutzrechtlichen Fragen - Pflichtlektüre für alle Lehrerinnen und Lehrer werden, die glauben, mit ihren minderjährigen Schülerinnen und Schülern „Facebook“-, „WhatsApp“- oder andere Messenger-Gruppen aufmachen zu können. Das mag zwar „hipp“ sein, aber die berechtigten Abmahnungen von Personen aus den Adressbüchern der Schülerinnen und Schüler gehen dann - zu Recht - an die Lehrkräfte, die solche Dienste mit ihren Schülerinnen und Schülern einsetzen. Die private Nutzung des Netzes unter Aufsicht der Eltern ist das eine. Das andere ist die an sich bekannte Tatsache, dass das offene Netz und die dort angebotenen Dienste der Datensammler als Rechtsraum für öffentliche Schulen ungeeignet sind.

I. Beschluss des AG Bad Hersfeld (15.05.2017 - F 120/17 EASO):

http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_lareda.html#docid:7876045

II. Link, um eine Medien- Nutzungsvereinbarung zu erstellen: <https://www.mediennutzungsvertrag.de/>

III. Beispiele für Medien- Nutzungsvereinbarungen

<http://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung-NRW/Lern-IT/Dokumente/Netzzugang/Vertrag-%C3%BCber-die-Internetnutzung.pdf>

<https://www-de.scoyo.com/dam/ratgeber-downloads/smartphonevertrag/eltern-kind-vertrag-smartphone-einsteiger.pdf>